

40/SN-138/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 75 56 86  
Teletex: 322 15 64 BMG  
DVR: 0000019

GZ 70.580/9-VII/9/88

Neue Tel.Nr.: 711 58

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	57 - GE 9 88
Datum:	11. AUG. 1988
Verteilt	19. Aug. 1988

Sachbearbeiter  
PACHERNEGG

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

*J. Wauer*

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.108-2a/1981, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

4. August 1988

Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
B o b e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 75 56 86  
Teletex: 322 15 64 EMG  
DVR: 0000019

GZ 70.580/9-VII/9/88

Neue Tel.Nr.: 71158

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Sachbearbeiter

PACHERNEGG

Klappe/Dw

-

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes be-  
treffend Versuche an lebenden Tieren  
(Tierversuchsgesetz 1988);  
Ergänzende Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Sektion VII gibt - in Ergänzung der ho. er-  
gangenen Stellungnahme vom 15. Juli 1988 (Zl. 70.580/6-VII/9/88) -  
folgende Äußerungen aus fachlicher Sicht zum gegenständlichen Ge-  
setzesentwurf ab:

zu § 3 Abs. 1 und 2: Diese Bestimmungen begrenzen in unter-  
schiedlichem Umfang die Anwendungsbereiche für die Durchführung  
von Tierversuchen unter der Voraussetzung der Unerläßlichkeit  
(Abs. 1) bzw. des Vorliegens eines berechtigten Interesses (Abs. 2):  
so findet z.B. das berechnete Interesse an den Versuchen zur Vor-  
beugung von Krankheiten bei Mensch und Tier kein (unerläßliches)  
Gegenstück in Abs. 1;

Abs. 2 lit. d ist äußerst umfassend determiniert und deckt Abs. 2  
lit. a und b zusätzlich ab;

In Abs. 1 lit. d sollte das Wort "künstlich" durch "synthetisch"  
ersetzt werden;

./.

- 2 -

die Erweiterung des Abs. 1 lit. f um "Pflanzen" ist äußerst unglücklich gewählt: die Begründung für diese Erweiterung wird laut Erläuterung (Seite 18) vom Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren abgeleitet, doch steht dort die Auflistung der "Pflanzen" in einem völlig anderen Kontext zur Erforderlichkeit der Durchführung von Tierversuchen; es ist auch völlig unbekannt, daß jemals Tierversuche für die Gewinnung oder Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für Pflanzen durchgeführt worden wären; es wird daher insgesamt eine Neuformulierung des § 3 Abs. 1 und 2 in der Form angeregt, daß die Bestimmung des Artikels 3 der EG-Richtlinie vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609 EWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. a und b des gegenständlichen Entwurfes als einzige, umfassende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird.

zu § 3 Abs. 3 lit. a: Nach ho. Ansicht sollte zwischen den Worten "... deren Richtigkeit" und "keine berechtigten Zweifel ..." die Worte "und Aussagekraft" eingefügt werden; dies deshalb, da auch die Aussagekraft von Tierversuchsergebnissen ein bestimmender Faktor für die Akzeptanz des jeweiligen Tierversuches darstellen kann.

zu § 3 Abs. 3 lit b und c: Entsprechend der Einzahl "Tierversuch" in der 1. Zeile des Abs. 3 sollte auch in lit. b "wenn von diesem Versuch ..." und in lit. c "wenn dieser Versuch ..." die Einzahl verwendet werden.

zu § 3 Abs. 3 lit. d: In Anlehnung an lit. a wäre folgende Ergänzung wünschenswert: "... Tierversuchen tatsächlich zugänglich sind und an deren Richtigkeit und Aussagekraft keine ..."

./.

zu § 5 Abs. 2: Ähnlich der Bestimmung im deutschen Tierschutzgesetz (§ 9 Abs. 2 Z. 7) und auf Grund des höheren Entwicklungsstandes der "Halbaffen" sollte die Auflistung um diese ergänzt werden.

zu § 5 Abs. 3: Tierversuche für die Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von chemischen Stoffen bzw. Produkten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Lebensmittelzusatzstoffe) werden entsprechend internationaler Testmethoden grundsätzlich ohne Schmerzausschaltung bei den Versuchstieren durchgeführt. Gerade für diese Stoffe bzw. Produkte bestehen aber weitgehende gesetzliche Vorschriften (in direkter oder indirekter Form) über die Vorlage von Tierversuchsergebnissen im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren. In § 9 (zumindestens in Z. 1) wäre daher auch eine Ausnahme von den Erfordernissen des § 5 Abs. 3 vorzusehen.

zu § 10: Die Ergänzung dieser Bestimmung durch Einfügung einer Frist und des Erfordernisses der Angabe des Zwecks wird angeregt: "... im vornherein spätestens zwei Wochen vor Beginn (wie in § 8a Abs. 1 deutsches Tierversuchsgesetz) unter Angabe von Zweck, Art ..."

zu § 11 Abs. 3: Auch die Verpflichtung der Meldung der Ausscheidung von Personen (ohne Ersatz!) an die zuständige Behörde im Sinne des § 7 wäre wichtig, da nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes die Berechtigung zur weiteren Durchführung von Tierversuchen in diesem Bereich einer ansonsten genehmigten Tierversuchseinrichtung erlöschen würde.

zu § 12 Abs. 1 Z. 2: Die Einfügung der Wortgruppe "für den beabsichtigten Zweck" nach "... geringstmöglichen Belastung und der" würde eine Klarstellung bringen, wie klein die kleinstmögliche Zahl der Versuchstiere grundsätzlich sein müßte.

./.

- 4 -

zu § 12 Abs. 3 letzter Satz: An Stelle des letzten Satzes wird zur Klarstellung des Verbotes folgende Formulierung vorgeschlagen: "Bei einem nicht betäubten Versuchstier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird." (entspricht § 9 Abs. 2 Z. 4 letzter Satz des deutschen Tierschutzgesetzes).

zu § 13 Abs. 3: Folgende Änderung dieser Bestimmung wird vorgeschlagen: "Kontrollorganen, die von der Behörde hiezu beauftragt sind, ist während ..."

zu § 13 Abs. 4: § 6 Abs. 2 sieht als Genehmigungsinhaber einer Tierversuchseinrichtung deren Träger vor. Dementsprechend wäre in der 2. Zeile der gegenständlichen Bestimmung an Stelle des Inhabers der Träger der Tierversuchseinrichtung anzuführen.

zu § 16: Zur Klarstellung des Beginns der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren wird folgende Ergänzung angeregt: "... sind zwei Jahre nach Abschluß des Versuches aufzubewahren."

zu § 18: Zu Ersatzmethoden (im weiteren Sinne) zählen auch Methoden, die mit einer Verringerung der den Versuchstieren zugefügten Schmerzen verbunden sind. Dementsprechend wäre der 2. Satz dieser Bestimmung zu erweitern.

zu § 21 Abs. 2: Nicht die Einrichtungen selbst, sondern die Träger von Einrichtungen sollten als Verantwortliche für die mit dem Antrag auf entsprechende Genehmigung verbundene Bekanntgabe der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Tierversuche festgelegt werden.

4. August 1988

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

B o b e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: